

## **Böden**

Böden (durch die Vielzahl der unterschiedlichen Bodentypen und Bodeneigenschaften verwenden Bodenkundler den Begriff in der Mehrzahl) bilden ein verletzbares Teilsystem unserer Umwelt. Sie sind Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, filtern Niederschlagswasser auf dem Weg zum Grundwasser, stellen eine Regelgröße im Naturhaushalt dar und sind unersetzbares Kulturgut.

Böden nehmen aber auch Nutzungsfunktionen für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen ein. An jeden Quadratmeter werden die vielfältigsten Nutzungsansprüche gestellt - z. B. als Siedlungsraum, als Verkehrsträger, als landwirtschaftliche Nutzfläche, als Rohstofflagerstätte. Diese Ansprüche an die Bodennutzung sind nicht immer mit seinen natürlichen Funktionen in Einklang zu bringen. Es ist leicht vorstellbar, dass letztlich alle Nutzungen unsere Böden auf vielfältige, mitunter schädliche Weise beeinflussen. Gleichzeitig sollten wir uns darüber bewusst sein, dass Böden kaum vermehrbar oder erneuerbar sind. Daher müssen sie mit höchster Priorität nach dem Prinzip der Vorsorge genutzt und geschützt werden.

Das 1999 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG<sup>1</sup>) schafft in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV<sup>2</sup>) und in Brandenburg durch das ergänzende Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG<sup>3</sup>) von 1997 hierfür die rechtlichen Grundlagen.

<sup>1</sup>Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) m.W.v. 01.06.2012.

<sup>2</sup>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

<sup>3</sup>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist.

Eine umfassende Bodenvorsorge - im Sinne des Schutzes natürlicher Lebensgrundlagen und des Sicherstellens der vielfältigen Bodenfunktionen auch für künftige Generationen - ist darüber hinaus jedoch nur durch die Einhaltung folgender Grundprinzipien möglich:

1. Bodenschutz muss flächendeckend erfolgen.
2. Die natürlichen Bodenfunktionen sind gegenüber den Nutzungsfunktionen vorrangig zu schützen, andernfalls ist auf Dauer auch die Nutzung nicht mehr möglich.

3. Menschen können nicht darauf verzichten, den Boden zu nutzen, doch sind Eintragsüberschüsse nur auf niedrigstem Niveau und zeitlich befristet tolerabel. Langfristig ist eine ausgeglichene Bilanz bei allen Schadstoffen anzustreben.
4. Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung müssen vermieden, der Flächenverbrauch beschränkt werden.

Auch im Bereich des nachsorgenden Bodenschutzes sind längst noch nicht alle Ziele erreicht. Derzeit sind im Landkreis Märkisch-Oderland durch systematische Erhebungen 503 Altablagerungen, 643 Altstandorte sowie 17 militärische Altlasten dokumentiert.

Die Anzahl der Altstandorte im Kreis wird auf ca. 2.000 geschätzt, mit Stand 09/2014 sind 1.163 altlastverdächtige Standorte erfasst/registriert.

Erst in vergleichsweise wenigen Fällen sind Altlasten saniert worden. Hier wird in Zukunft der Schwerpunkt der Altlastenbearbeitung liegen. Es wird zunehmend darauf ankommen, den nachsorgenden und vorsorgenden Bodenschutz zusammenzuführen, um Nachhaltigkeit beim Umgang mit dem Boden sicherzustellen.